

# Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

## – Plan nach § 41 FlurbG – Flurbereinigung Womelsdorf

Az.: 6 17 01

### TEIL 1: ERLÄUTERUNGSBERICHT

#### Inhalt

1.1	Das Flurbereinigungsverfahren.....	3
1.1.1	Rechtsgrundlagen.....	3
1.1.2	Lage des Flurbereinigungsgebietes .....	3
1.1.3	Ziele des Flurbereinigungsverfahrens.....	3
1.2	Allgemeine Planungsgrundlagen .....	4
1.2.1	Raumbezogene Planungen.....	4
1.2.2	Natürliche Grundlagen .....	8
1.2.3	Agrarstruktur .....	9
1.2.4	Bestehende Infrastruktur.....	11
1.3	Flurbereinigungsplanungen.....	14
1.3.1	Verkehr .....	14
1.3.2	Wasserwirtschaft.....	21
1.3.3	Boden- und Erosionsschutz .....	21

1.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege.....22  
1.3.5 Sonstiges ..... 24  
1.3.6 Verträglichkeitsprüfungen ..... 25  
1.3.7 Hinweise auf weitere Planungsabsichten..... 25

Erstellt:

Siegen, den 03.09.2020

.....

(Wyneken)

## **1.1 Das Flurbereinigungsverfahren**

### **1.1.1 Rechtsgrundlagen**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf wurde gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 in der z. Zt. gültigen Fassung durch Beschluss der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – vom 18. Dezember 2017 eingeleitet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1,3 und 4 FlurbG durchgeführt.

### **1.1.2 Lage des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet liegt in Südwestfalen im Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Siegen-Wittgenstein und gehört zum Gemeindegebiet Erndtebrück. Es umfasst eine Größe von 1.095 ha mit ca. 800 Teilnehmern (Eigentümer).

Das Verfahrensgebiet liegt nördlich von Erndtebrück und umschließt die Ortsteile Birkelbach und Womelsdorf. Im Westen wird das Gebiet in Nord-Süd-Richtung von den Verkehrsachsen der eingleisigen Bahntrasse (Zugverbindung Erndtebrück – Bad Berleburg) und der Landstraße L 720 durchquert. Dazwischen liegt das Flusstal der Eder. Die Kreisstraße K 49 quert das Gebiet in Ost-West-Richtung und im Süden stellt die Bundesstraße B 62 die Verfahrensgrenze dar.

Das Flurbereinigungsgebiet besteht zu ca. 2/3 aus landwirtschaftlich und zu ca. 1/3 aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

### **1.1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens**

Maßnahmenschwerpunkte des Flurbereinigungsverfahrens sind die Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen der Landentwicklung, der Lösung von Landnutzungskonflikten, des Naturschutzes, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes. Das Flurbereinigungsverfahren dient der Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014 - 2020“ und unterstützt damit die LEADER-Region Wittgenstein. Das Verfahren dient ebenfalls der Umsetzung der WRRL und im Rahmen der Möglichkeiten der Ziele des Landschaftsplans und der Dorfentwicklung. Insbesondere:

- Modernisierung des vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes und Schaffung einer bedarfsgerechten Wald- und Felderschließung für eine land- und forstwirtschaftliche Strukturverbesserung unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes, des Bodenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- Verbesserung der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsstrukturen durch Arrondierung der Bewirtschaftungseinheiten und Schaffung zweckmäßiger Grundstückszuschnitte.
- Beitrag zur Existenzsicherung der wirtschaftenden Betriebe aufgrund möglicher Einsparung von Arbeitszeit und Maschinenkosten durch zweckmäßige Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes.
- Ordnung der rechtlichen Verhältnisse an den Grundstücken.

- Nach Möglichkeit Umsetzung von Maßnahmen des Konzeptes der naturnahen Entwicklung der oberen Eder (gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) und des Landschaftsplanes.
- Entwicklung von Natur und Kulturlandschaft in verschiedenen Bereichen sowie Förderung der Naherholung. Geeignete Maßnahmen der LEADER Region „Wittgenstein“ können durch das Flurbereinigungsverfahren begleitet bzw. umgesetzt werden.
- Die Möglichkeit zur Ortslagenregulierung und zu Dorfentwicklungsmaßnahmen in den Ortslagen Womelsdorf und Birkelbach.

## **1.2 Allgemeine Planungsgrundlagen**

### **1.2.1 Raumbezogene Planungen**

Unter 1.2.1.1 und 1.2.1.2 erfolgt eine kurze Vorstellung der raumbezogenen Planungen, welche für das Flurbereinigungsverfahren relevant sind. Eine detaillierte Beschreibung der raumbezogenen Planungen sind dem Landschaftsbericht (Teil 7.1) zu entnehmen. Dieser ist im März 2019 erstellt worden und in Teilen überholt. Alle vorhandenen Schutzgebietsausweisungen sind in der Karte der Kartierungsabschnitte zur Eingriffsbeurteilung (7.3.4) dargestellt und unter 1.2.1.2 aufgeführt. Details zu den FFH- und NSG-Flächen sind in der Liste 7.1.1 abgelegt.

#### **1.2.1.1 Landes-, Regional-, Bauleitplanung**

##### *Landesentwicklungsplan*

Gemäß des Landesentwicklungsplanes NRW 2017 ist der Talbereich der Eder als Überschwemmungsbereich ausgewiesen. Die übrige Verfahrensgebietsfläche ist mit keinerlei Festlegungen belegt und ist nachrichtlich als Freiraum dargestellt.

##### *Regionalplanung*

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) ist seit Februar 2008 rechtswirksam in Kraft.

Gemäß der gültigen Planverordnung sind große Bereiche des Flurbereinigungsgebietes als Waldfläche, und großräumig um die Ortschaften Womelsdorf, Birkelbach und Birkefehl als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt. Das Edertal ist als Überschwemmungsbereich ausgewiesen. Nördlich von Birkelbach und südlich von Womelsdorf sind zwei Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt.

Von Nordwesten ragt der Einmündungsbereich der Röspe in die Eder in das Flurbereinigungsgebiet hinein. Diese Flächen sind als ein Teil des Bereiches zum Schutz der Natur dargestellt.

##### *Bauleitplanung*

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück ist im Juni 1979 rechtsverbindlich geworden. Das Verfahrensgebiet wird im Flächennutzungsplan außerhalb der Ortschaften als Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan skizziert etliche Leitungstrassen und eine geplante überörtliche Trassenführung der A4 mit zusätzlichen Anschlussstellen ist lediglich linienhaft skizziert.

Der Flächennutzungsplan weist die Ortslagen Womelsdorf und Birkelbach als Wohnbauflächen oder Gemischte Bauflächen aus.

Für die Ortslagen Womelsdorf und Birkelbach liegen verschiedene Abgrenzungssatzungen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils vor.

#### *LEADER*

Die drei Kommunen Bad Berleburg, Bad Laasphe und Erndtebrück haben sich zu der LEADER-Region Wittgenstein zusammengeschlossen, die den Entwicklungsprozess in der Region mit verschiedensten Projekten gezielt voranbringen möchte ([www.leader-wittgenstein.de](http://www.leader-wittgenstein.de)).

Das Projekt „Reallabor und Lehrpfad „Wasserkraft“ am Mühlenstandort Womelsdorf/Erndtebrück“ liegt im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Womelsdorf. Projektziel ist die Entwicklung einer Kooperation zwischen Gesellschaft und Wissenschaft, bei dem das gegenseitige Lernen in einem experimentellen Umfeld im Vordergrund steht.

Das Projekt „Nahwärmenetz Birkelbach-Womelsdorf (NaBiWo) – Erstellung einer Machbarkeitsstudie“ liefert als Grundlage für ein mögliches Nahwärmenetz für Birkelbach und Womelsdorf die Machbarkeitsstudie.

#### *Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen*

Bezogen auf das Flurbereinigungsgebiet sind drei Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung „Wittgensteiner Edertal“ (VB-A-4915-001), „Elberndorfer und Zinser Bachtal“ (VB-A-4915-007), „Birkel- und Breitenbachtal“ (VB-A-4915-009) und zwei Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung „Nebenbäche und Grünländer der Eder im Bereich der Ederschleife (VB-A-4915-015) und „Seiten- und Trockentäler des Birkelbaches“ (VB-A-4914-018) zu berücksichtigen (s. Teil 7, Karte 7.1.2).

#### *Altlasten*

Im Verfahrensgebiet befinden sich zwei Altablagerungsstätten („wilde Mülldeponien“), die als altlastenverdächtige Flächen (Katasterbezeichnung A03/0008 und A03/0009) in der Karte 7.3.4 kartiert sind.

#### *Leitungen*

Von Nord nach Süd verläuft westlich der Eder eine Richtfunktrasse. Darüber hinaus befinden sich im Talbereich von Birkefehl bis zum Feuerwehrgerätehaus Birkelbach und von der ehemaligen Landwirtschaftskammer bis zur K33 10KV Leitungen und auf ungefähre Höhe der B62 Richtung Schameder eine 110 kV Hochspannungsfreileitung.

### **1.2.1.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete und Objekte, Landschaftspläne**

#### *Landschaftsplan*

Für das Gemeindegebiet Erndtebrück liegt ein rechtskräftiger Landschaftsplan vor (Beschluss vom 21.12.2011).

#### *Natura 2000 – Europäische Schutzgebiete*

Das FFH-Gebiet DE-4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ liegt im westlichen Teil des Verfahrensgebietes.

Von Osten ragt mit einem geringen Flächenanteil das FFH-Gebiet „Kalkniedermeer bei Birkefehl“ (DE-4915-304) in das Verfahrensgebiet herein.

Das FFH-Gebiet „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ mit der Objektken-  
nung DE-4915-301 grenzt von Westen her direkt an das Flurbereinigungsge-  
biet an, liegt aber außerhalb.

#### *Naturschutzgebiete (NSG)*

Der Landschaftsplan weist im Verfahrensgebiet bzw. angrenzend drei Natur-  
schutzgebiete aus. Das NSG SI-123 „Eder“ ist im Landschaftsplan (LP) Ernd-  
tebrück mit der Kennung N3 ausgewiesen und besteht aus zwei Teilflächen.  
Das NSG SI-125 „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ mit der LP-  
Kennung N4 grenzt von Westen her direkt an das Flurbereinigungsgebiet an,  
liegt aber außerhalb. Das NSG SI-069 „Niedermoor bei Birkefehl“ mit der LP-  
Kennung N5 ist über 8,6 ha groß, liegt aber nur mit einem geringen Flächen-  
anteil im Flurbereinigungsgebiet.

#### *Landschaftsschutzgebiete (LSG)*

Das gesamte Verfahrensgebiet ausgenommen der Siedlungsbereiche liegt in-  
nerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes LSG 4915-0001 „Ernd-  
tebrück“.

#### *Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)*

Der Landschaftsplan Erndtebrück weist drei geschützte Landschaftsbestand-  
teile im Verfahrensgebiet aus.

#### *Naturdenkmale (ND)*

Inmitten des Verfahrensgebietes liegt das Naturdenkmal ND1 „Steinbruch  
vorm Reistenberg“ (0,1 ha) nördlich der Ortschaft Birkelbach.

#### *Bodendenkmäler (BD)*

Laut Aussage des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, liegen  
innerhalb des Verfahrensgebietes mehrere eingetragene Bodendenkmäler.  
Darüber hinaus gibt es noch mehrere Verdachtsflächen.

#### *Kulturdenkmäler(KD)*

Im Verfahrensgebiet sind keine Kulturdenkmäler explizit ausgewiesen, jedoch  
gibt es eine Überschneidung mit einem aus kulturlandschaftlicher Sicht be-  
deutsamen Bereich (K 32.01) und es wird auf verschiedene bedeutsame, kul-  
turhistorische Zeugnisse hingewiesen.

#### *Naturpark (NTP)*

Das gesamte Verfahrensgebiet liegt innerhalb des Naturparkes Sauerland-  
Rothaargebirge (NTP 013).

#### *Überschwemmungsgebiete (Ü)*

Im Verfahrensgebiet liegen großflächige Bereiche der Eder-Talau im festge-  
setzten Überschwemmungsgebiet „Eder“.

#### *Wasserschutzgebiete (WSG)*

... sind innerhalb des Verfahrensgebietes nicht ausgewiesen. Südöstlich der  
Ortschaft „Womelsdorf“ ist ein Trinkwasserschutzgebiet geplant mit einer  
Kernzone I und einer großflächigeren Zone II.

#### *Geschützte Biotope(BT)*

Im Verfahrensgebiet liegen 22 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30  
BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG, die in der Karte „Kartierungsab-  
schnitte zur Eingriffsbeurteilung“ dargestellt sind (Teil 7, Nr. 7.3.4).

Im Einzelnen handelt es sich um:

- BT-4915-0005-2001: Nass-und Feuchtgrünland
- BT-4915-0010-2001: Nass-und Feuchtgrünland
- BT-4915-0015-2001: Magergrünland inkl. Brachen
- BT-4915-0020: Nass-und Feuchtgrünland
- BT-4915-0020-2001: Nass-und Feuchtgrünland
- BT-4915-0021, bestehend aus vier Teilflächen: Feuchtbrache
- BT-4915-0022: Nass-und Feuchtgrünland, Kleinseggenried
- BT-4915-0023: Nass-und Feuchtgrünland, Kleinseggenried
- BT-4915-0025-2001: Magergrünland inkl. Brachen
- BT-4915-0026, bestehend aus vier Teilflächen: Nass-und Feuchtgrünland, Kleinseggenried
- BT-4915-0028: natürlicher Silikatfels
- BT-4915-121: naturnahes Fließgewässer
- BT-4915-122: seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwälder, natürliches Fließgewässer
- BT-4915-123: naturnahes Fließgewässer
- BT-4915-124: seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwälder, natürliches Fließgewässer
- BT-4915-127: Quellbereich
- BT-4915-128: Quellbereich
- BT-4915-129: Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Magergrünland
- BT-4915-130: Quellbereich
- BT-4915-168: Nass-und Feuchtgrünland
- BT-4915-178: Nass-und Feuchtgrünland
- BT-4915-180: Nass-und Feuchtgrünlandbrache

*Schutzwürdige Biotope laut Biotopkataster NRW*

Es liegen acht schutzwürdige Biotope (BK-Flächen) innerhalb des Verfahrensgebietes, die in der Karte „Kartierungsabschnitte zur Eingriffsbeurteilung“ dargestellt sind (Teil 7, Nr. 7.3.4).

Im Einzelnen handelt es sich um:

- BK-4915-077: Edertal zwischen nördlich Böhl bis südlich Müsse
- BK-4915-080: Birkenwäldchen östlich Böhl
- BK-4915-084: Edertal zwischen Erndtebrück und Birkelbach
- BK-4915-086: Wolfsbachtal östlich Röspe
- BK-4915-093: Nickelsgrund" nördlich Birkelbach
- BK-4915-210: Edertal zwischen Erndtebrück und Birkelbach (Erweiterungsfläche zu BK-4915-084)

- BK-4915-211: Edertal von Birkelbach bis nördlich Röspe incl. Bahndamm
- BK-4915-501; Birkelbachtal zwischen Birkefehl und Birkelbach

#### *Schutzwürdige Böden*

Im Verfahrensgebiet liegen verschiedene schutzwürdige Böden vor entsprechend der Kartierung des Landesbetriebes Geologischer Dienst NRW und dessen zweistufiger Kategorisierung zur Bewertung des Schutzgutes Boden. Demnach gibt es schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und Böden mit hoher Funktionserfüllung. Die schutzwürdigen Böden im Verfahrensgebiet sind in der „Karte der schutzwürdigen Böden“ dargestellt (s. Teil 7, Karte 7.1.5).

### **1.2.1.3 Weitere informelle Planungen**

Die Gemeinde Erndtebrück erarbeitet ein ländliches Wegenetzkonzept (sog. Wirtschaftswegekonzept). Ziel ist es, ein zukunftsfähiges, bedarfsgerechtes und auch finanzierbares Wegenetz zu schaffen. Die Bearbeitung soll bis Ende Oktober 2020 abgeschlossen sein. Das Wegenetzkonzept wird in seiner Aufstellung mit der Planung innerhalb des Verfahrensgebietes abgestimmt.

## **1.2.2 Natürliche Grundlagen**

### **1.2.2.1 Naturraum und Klima**

Das Verfahrensgebiet liegt im Wittgensteiner Land und gehört naturräumlich zum Rothaargebirge, Untereinheit 333<sub>12</sub> „Erndtebrücker Leimstruth“. Es befindet sich in einer Höhenlage zwischen 470 und 620 m über NN. Es handelt sich um ein von feuchten Tälern durchzogenes Flachhügelland mit sanfter Geländeausformung.

Das kühlfeuchte Hochlandklima ist geprägt von einer relativ hohen Niederschlagsmenge zwischen 1200 und 1300 mm im Jahr und einer im Durchschnitt nur 12°C warmen, kurzen Hauptwachstumszeit von Mai bis Mitte Juli.

### **1.2.2.2 Bodennutzung, Vegetation und Landschaftsbild**

#### *Geologie und Boden*

Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus Tonschiefer, Sandstein und Grauwacke mit Quarzitbänken.

Die basenarmen Böden sind je nach Hangneigung flach- bis mittelgründig, nur in den Tälern der Eder, des Wolfsbaches und des Birkelbaches tiefgründig.

Die überwiegend vorkommenden Bodenarten sind sandiger, schluffiger Lehm und lehmiger Sand, der sich aus den geologischen Ausgangsgesteinen gebildet hat.

Als Bodentyp ist eine Braunerde mit hoher Bodenfruchtbarkeit verbreitet, inselartig auch als schwach humose, flachgründige Ranker-Braunerde vertreten. In den Talbereichen herrschen grundwassergeprägte Gleyböden vor und in den Hangbereichen sind stellenweise Pseudogleye vorzufinden. Kleinflächig haben sich in Hangquellbereichen und in Quellmulden der Eder Niedermoore und Kolluvisole (durch Abschwemmung oder Umlagerung aufgetragenes, humoses Bodenmaterial) gebildet.

#### *Potentiell natürliche Vegetation und reale Nutzung*

Das Rothaargebirge ist mit seinen hohen Jahresniederschlagsmengen und der typischen Mittelgebirgsformation das potentiell natürliche Wuchsgebiet artenarmer Buchenwälder, bzw. in den großen Talauen (Eder) der Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald der Berglandtäler und in kleinen Tälern bachbegleitende Erlenwälder.

In den letzten Jahrhunderten hat sich nach Waldrodung und Entwässerung der Talauen eine überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung eingestellt. Ca. 60-70% der Verfahrensgebietsfläche außerhalb der Ortschaften sind von Wiesen- und Weidenutzung geprägt. In den Hangbereichen und auf den Kuppen sind die natürlichen Wälder größtenteils in artenarme Fichtenforste umgewandelt worden. Nur in geringer Ausdehnung sind auch junge bis mittelalte Laubmischwälder vorzufinden.

#### *Landschaftsbild*

Das Landschaftsbild ausserhalb der Siedlungsflächen wird von einer offenen, welligen Mittelgebirgslandschaft mit vorherrschender Grünlandnutzung geprägt. Der offene Charakter der Landschaft gewährt dem Betrachter einen unverstellten Fernblick und bietet so ein einzigartiges Panorama. Die Feldflur der Wittgensteiner Hochmulden bildet eine optische und klimatische Kontrastlandschaft zur angrenzenden Waldlandschaft des Rothaargebirges. Das leicht bewegte Geländere relief mit seinen Fluss- und Bachtälern, flachen Hängen und sanften Hügeln setzt einen belebenden Akzent in der Landschaftsästhetik. Die relativ kleinräumige Gliederung in Laub- und Nadelwald und Grünland, die teilweise durch freiwachsende Hecken, Gebüsche, kleine Waldinseln, landschaftsprägende Baumreihen und Wege unterbrochen wird, stellt eine Vielfalt an Landschaftsbestandteilen dar.

### **1.2.3 Agrarstruktur**

#### **1.2.3.1 Grundstücksstruktur**

Das Gebiet ist durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Knapp 2/3 des Verfahrensgebietes bestehen aus landwirtschaftlicher Nutzfläche und den beiden Ortschaften. Das weitere Drittel des Gebietes sind forstwirtschaftliche Nutzflächen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden fast ausschließlich als Dauergrünland genutzt. Ein großer Anteil davon kann als für das Mittelgebirge vergleichsweise gutes Wirtschaftsgrünland eingestuft werden. Insgesamt wirtschaften hier rund 40 Landwirte.

Das Strukturgutachten der Landwirtschaftskammer von 1988 stuft die Qualität der landwirtschaftlichen Flächen in den betroffenen Gemarkungen als relativ gut ein.

Schätzungsweise werden 60-80 % des Grünlands als Mähwiesen - häufig zur mehrmals jährlichen Silagegewinnung - und 20-40 % als Weideland genutzt. Schätzungsweise 50 % des Grünlands sind mit größeren Maschinen befahrbar. Maximal 5 % der Flächen sind Ackerböden.

Die im Verfahrensgebiet liegenden Waldbereiche werden forstwirtschaftlich genutzt und weisen überwiegend Fichtenbestände und teilweise junge Laubbestände auf. In den Waldbereichen liegen einige bei Kyrill entstandene Windwurfschadflächen (2007). Diese wurden zum Teil wieder aufgeforstet, zum Teil auch der natürlichen Sukzession überlassen. Im nördlichen Verfahrensgebiet weisen die Waldgebiete meist Geländeneigungen von mindestens

20° auf, während im südlichen Verfahrensgebiet die Hangneigung größtenteils unter 20° liegt. Ungefähr 1/6 der Waldflächen liegen auf Sonnenhängen mit Süd-Ost-Ausrichtung.

Die Bewirtschaftungsstrukturen im Forst reichen von großen Grundstücksstrukturen mit optimalen Zuschnitten bis zu kleinstrukturierten Wirtschaftswäldern. Bei den kleinräumigen Bewirtschaftungsstrukturen mit ungünstigem Zuschnitt ist eine effiziente Bewirtschaftung nur eingeschränkt möglich. Die Grundstücksstrukturen sind teilweise nicht an das Wegenetz angepasst.

### **1.2.3.2 Eigentums- und Pachtverhältnisse**

Die Besitzstruktur weist Zersplitterungen und ungünstige Grundstückszuschnitte auf. Insbesondere durch Arrondierung der Bewirtschaftungseinheiten und Schaffung zweckmäßiger Grundstückszuschnitte sollen die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsstrukturen im Verfahren verbessert werden.

In den 60iger Jahren wurde die Flurbereinigung Erndtebrück mit einer Größe von ca. 1500 ha durchgeführt, die auch das Gebiet der jetzigen Flurbereinigung Womelsdorf überzog. Das aktuelle Verfahrensgebiet umfasst etwa 1600 Flurstücke bei ca. 800 Eigentümern. Die Ortslagen Womelsdorf und Birkelbach sind hier mit einbezogen. Teilweise gibt es gut arrondiertes Eigentum, andererseits gibt es viele unwirtschaftliche Kleinstgrundstücke. In Teilbereichen gibt es Bedarf an Zusammenlegung von Grundstücken.

Die Bewirtschaftungseinheiten - Mähwiesen, aber auch ein größerer Anteil von Weiden - sind oft größere Schläge, etwa einen halben Hektar und größer. Ein großer Teil der Flächen ist Pachtland. Den rund 800 Eigentümern stehen ungefähr 40 Bewirtschafter gegenüber.

Arrondierungsbedarf gibt es an verschiedenen Stellen in allen Gemarkungen, unter besonderer Berücksichtigung der Pachtverhältnisse.

Im Verfahrensgebiet betreiben die größten landwirtschaftlichen Betriebe aus der Gemeinde Erndtebrück Grünlandnutzung. Neben den Vollerwerbsbetrieben existieren in der Mehrzahl Nebenerwerbsbetriebe, für die vielfach Arrondierungsbedarf besteht. Insgesamt wirtschaften ca. 40 Betriebe, davon 10 mit über 20 ha Wirtschaftsflächen im Flurbereinigungsgebiet. Die Wirtschaftsflächen stellen sich aus Eigentums- und Pachtflächen zusammen, die im Verhältnis zueinander von Betrieb zu Betrieb variieren. Hervorzuheben ist, dass im Flurbereinigungsgebiet landwirtschaftliche Betriebe gemäß den EU-Agrarumweltmaßnahmen des „Ökologischen Landbaus“ und der „Extensiven Grünlandnutzung“ sowie konventionelle Betriebe in Nachbarschaft wirtschaften. Von den ca. 40 Betrieben sind 10 Betriebe als Betriebe mit „Ökologischem Landbau“ und 8 Betriebe mit „Extensiver Grünlandnutzung“ bei der Landwirtschaftskammer registriert. Die Flächen des „Ökologischen Landbaus“ und die der „Extensiven Grünlandnutzung“ umfassen insgesamt knapp die Hälfte der landwirtschaftlichen Flächen im Flurbereinigungsgebiet.

Insgesamt soll den Landwirten durch die Neuordnung in der Flurbereinigung eine bessere Zukunftsperspektive ermöglicht werden. Ebenso sollen die forstwirtschaftlichen Eigentums-Verhältnisse, soweit sie Zersplitterungen aufweisen, nachhaltig verbessert werden. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und die Mobilisierung des nachwachsenden Rohstoffes Holz werden damit gesichert.

Die forstwirtschaftlichen Flächen liegen alle im Privateigentum. Überwiegend handelt es sich um kleinstrukturierte und teilweise zersplitterte Eigentumsflächen. Die nördlichen Waldbereiche im Verfahrensgebiet entlang „Reistenberg“ und „Strauch“ sind alle im Eigentum eines Großgrundbesitzers. Dieses Gebiet bleibt bei der Planung des Wege- und Gewässernetzes weitgehend unberührt. Dieser Großgrundbesitz setzt sich angrenzend an die westliche Verfahrensgrenze fort.

## **1.2.4 Bestehende Infrastruktur**

### **1.2.4.1 Anschluss an übergeordnetes Straßennetz**

Im Westen wird das Flurbereinigungsgebiet in Nord-Süd-Richtung von den Verkehrsachsen der eingleisigen Bahntrasse (Zugverbindung Erndtebrück – Bad Berleburg) und der Landstraße L 720 durchquert. Dazwischen liegt das Flusstal der Eder.

Die Kreisstraße K 49 quert das Gebiet in Ost-West-Richtung und im Süden stellt die Bundesstraße B 62 die Verfahrensgrenze dar. Das übergeordnete Straßennetz ist in der Sonderkarte III (siehe 4.3) dargestellt.

### **1.2.4.2 Zustand Wegenetz**

Es existiert ein verhältnismäßig dichtes Wegenetz mit insgesamt 50 km land- und forstwirtschaftlicher Wege auf 1095 ha. Die Wegeabstände sind gering, das Wegenetz ist relativ engmaschig.

Das landwirtschaftliche Wegenetz weist überwiegend asphaltierte Weg auf – insgesamt 30 km. Einige befestigte Wege weisen eine wassergebundene Deckschicht, andere nur eine mit Gestein aufgeschüttete Fahrspur auf. Das Wegenetz wird stellenweise um unbefestigte Grünwege ergänzt.

Das Gebiet weist tlw. überflüssige unbefestigte Grünwege, tlw. steile Wegerampen und als Sackgasse endende Wege auf.

Das Wirtschaftswegenetz im aktuellen Zustand entspricht nicht mehr im vollen Umfang den modernen land- und forstwirtschaftlichen Ansprüchen. Das vorhandene Wegenetz wird überplant und bedarfsgerecht ausgebaut. Dafür sind vor allem Wegeteilabschnitte in einem modernen Standard auszubauen, so dass sie im Wald dem Holzschwerlastverkehr und in der Landwirtschaft der hochmechanisierten Bewirtschaftung der Grünlandflächen gerecht werden. Dies schließt neben Aus- und Neubau von Wirtschaftswegen soweit zweckmäßig auch den Rückbau ein. Ziel ist es, das vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wegenetz zu modernisieren und eine bedarfsgerechte Wald- und Felderschließung zu schaffen.

Die Waldbereiche sind ausreichend mit dem übergeordneten Straßennetz verbunden, um eine Holzmobilisierung sicherzustellen. Neue Holzabfuhrwege mit Anbindung an das Straßennetz sind daher nicht erforderlich. Die Holzabfuhr erfolgt jeweils für ein lokales Gebiet an die nächstliegende Straße. In Abb. 1 ist die Holzmobilisierung schematisch dargestellt.

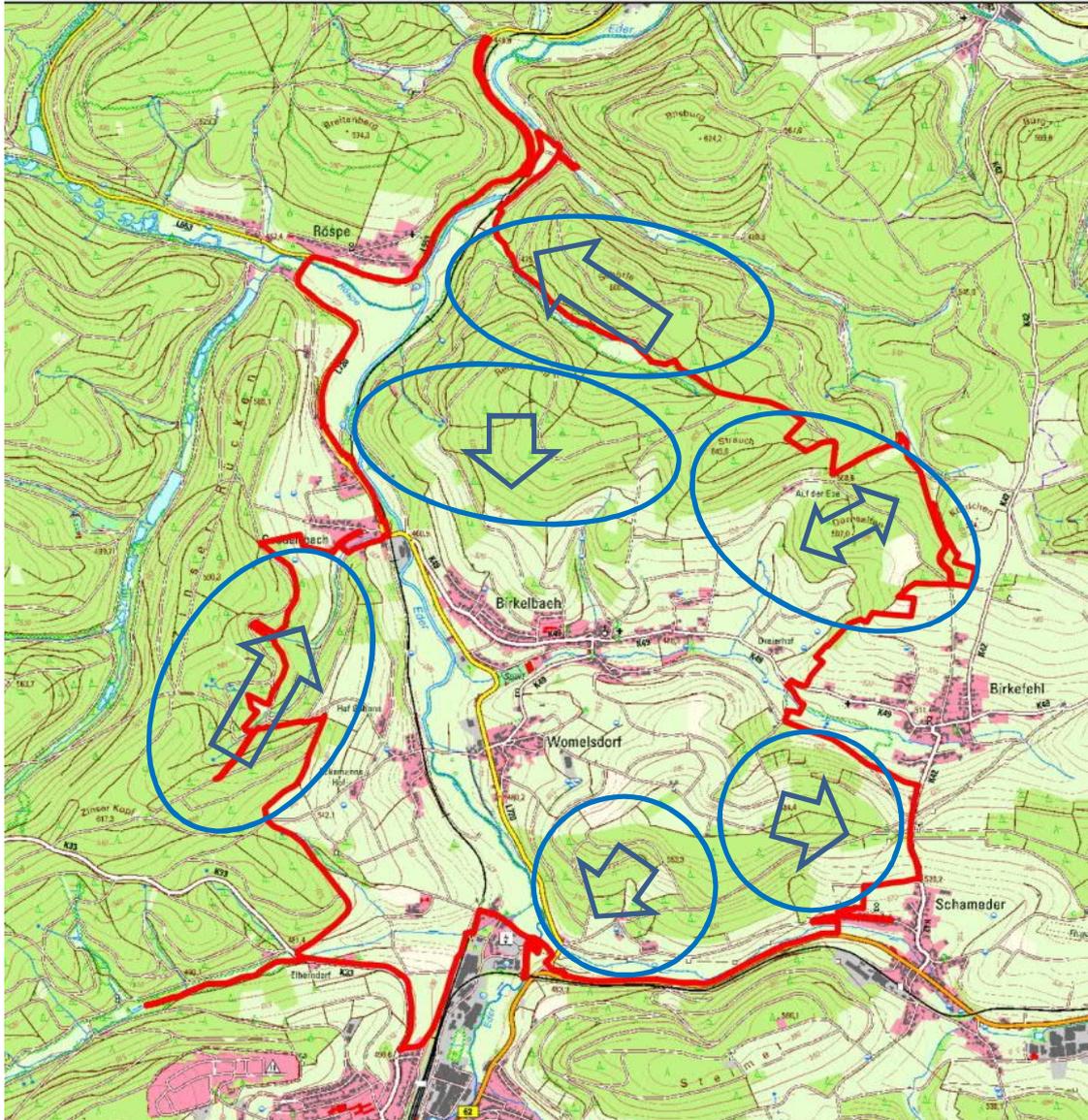


Abb. 1: Schematische Darstellung (in blau) der Holzmobilisierung im und angrenzend an das Verfahrensgebiet (in rot)

### 1.2.4.3 Multifunktionale Nutzung

In den Übergängen zwischen den forst- und landwirtschaftlichen Bereichen dienen einige landwirtschaftliche Wege auch der Holzabfuhr mit Anschluss an das übergeordnete Straßennetz.

Durch das Flurbereinigungsgebiet führen einige Hauptwanderwege sowie verschiedene örtliche Rundwanderwege. Durch das gesamte Verfahrensgebiet verläuft von Süden nach Norden der ausgewiesene Eder-Radweg (bzw. Ederauenweg). Auf Rad- und Wirtschaftswegen folgt der 180 km lange überregionale Radfernweg der Eder von Erndtebrück bis zur Mündung in die Fulda. Alle ausgewiesenen Wander- und Radwege sind in der Sonderkarte III (Teil 4.3) dargestellt.

#### **1.2.4.4 Eigentumsverhältnisse**

Das gesamte landwirtschaftliche Wegenetz liegt im Eigentum der Gemeinde Erndtebrück. Die bestehenden Wegeflurstücke der Gemeinde werden um private Grünwege, welche nur noch eine Einzellerschließungsfunktion haben, ergänzt. Darüber hinaus bestehen gemeindliche Wegeflurstücke, welche in der Örtlichkeit nicht mehr genutzt und in die angrenzende Bewirtschaftung integriert werden. Die forstwirtschaftlichen Wege befinden sich zum Teil im Eigentum der Gemeinde Erndtebrück, soweit es sich um Erschließungswege und Holzabfuhrwege im kleinstrukturierten Privatwald handelt. Forstwege in großflächig arrondierten Eigentumsstrukturen – privat oder genossenschaftlich – liegen im jeweiligen Privateigentum, jedoch oftmals mit eigenen Wegeflurstücken.

Die Wege verbleiben auch nach Abschluss der Flurbereinigung im Eigentum der Gemeinde – soweit es sich bereits um öffentliche Wege handelt –, um eine rechtlich gesicherte und tatsächliche Erschließung aller Grundstücke im Sinne des § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG zu schaffen.

#### **1.2.4.5 Gewässer**

Das Verfahrensgebiet ist geprägt von dem Flusstal der Eder, die in Süd-Nord-Richtung fließt und mit weiten Mäanderbögen ein flaches, von Bergen gesäumtes Sohlental gebildet hat. Der Fluss hat ein bis zu 25 m breites, überwiegend naturnah ausgebildetes Bett. Südöstlich der Ortschaft Röspe bildete sich durch den Zufluss der Röspe ein geweitetes Tal. Die von Westen zufließende Röspe besitzt ein naturnahes Bachbett.

Von Osten her fließen drei weitere Bäche durch das Verfahrensgebiet und münden schließlich in die Eder. Hierbei handelt es sich um den Wolfsbach am äußersten nördlichen Verfahrensgebietsrand, dann um den Birkelbach ungefähr mittig im Gebiet und am südlichsten Gebietsrand um die Schameder. Des Weiteren fließt im südwestlichen Verfahrensrand der Elberndorfer Bach und mündet in die Eder.

Auf Höhe der Ortschaft Womelsdorf verläuft parallel zur Eder ein Mühlengraben, welcher aus der Eder gespeist und auch wieder in diese zurückgeführt wird.

Zudem gibt es noch einige namenlose kleinere Quellbäche an verschiedensten Stellen im Flurbereinigungsgebiet.

Die Fließgewässer Eder, Röspe, Schameder, Birkelbach, Elberndorfer Bach und der Mühlengraben werden in eigenständigen Flurstücken geführt. Der Wolfsbach und die kleineren Quellbäche haben keine eigenständigen Flurstücke ausgewiesen.

## 1.3 Flurbereinigungsplanungen

### 1.3.1 Verkehr

#### 1.3.1.1 Wirtschaftswege

Der Schwerpunkt des geplanten Flurbereinigungsverfahrens liegt auf der Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse. Das Wirtschaftswegenetz entspricht in Teilen weder in seinem Ausbaustandard noch seiner Wegedichte den modernen land- und forstwirtschaftlichen Ansprüchen. Das Wegenetz ist daher auch eng verknüpft mit der noch erfolgenden Neuordnung im späteren Verfahrensverlauf und stellt das Grundgerüst für eine arrondierte und zweckmäßig geschnittene Neuzuteilung der Eigentumsflächen dar.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte umfasst dieser Plan Wegebaumaßnahmen von insgesamt rd. 14,5 km. Zur Verbesserung des Wegenetzes sind der Ausbau von ca. 12,8 km an land- bzw. forstwirtschaftlichen Wegen sowie der Neubau von ca. 1,7 km forstwirtschaftlichen Wegen vorgesehen. Der Neubau dient dem Lückenschluss des Wegenetzes in Bereichen, in denen dieses eine unzureichende Erschließung der forstwirtschaftlichen Flächen aufweist.

Das landwirtschaftliche Wegenetz befindet sich im Eigentum der Gemeinde Erndtebrück. Die Forstwirtschaftswege liegen entweder im Privateigentum der anliegenden Waldeigentümer oder bei kleineren Privatwaldstrukturen im Eigentum der Gemeinde Erndtebrück. Die innere Erschließung großer zusammenhängender Privatwaldbereiche, wie sie im Norden des Verfahrensgebietes vorliegen, sind Aufgabe des jeweiligen Eigentümers und entziehen sich der hiesigen Planung. Die aus- und neugebauten Wege sowohl in der Landwirtschaft als auch im Wald werden auch zukünftig im Eigentum der Gemeinde Erndtebrück verbleiben, welche sich auch für die Unterhaltung der Wege verantwortlich zeigt. Die rechtliche Erschließung des Verfahrensgebietes ist damit auch zukünftig sichergestellt.

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird vor dem Flurbereinigungsplan aufgestellt und sieht eine vorzeitige Durchführung der hierin enthaltenen Wegebau- und (ggf.) Gewässerbaumaßnahmen vor. Dieser Vorausbau gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes beschleunigt das Verfahren. Die Eigentümer können frühzeitig die Wege im vollen Umfang nutzen und eine weitreichende Erschließung ist somit bereits unabhängig von der Neuordnung sichergestellt. Zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke können dann diese im vollen Umfang ohne zeitliche Verzögerung genutzt werden. Außerdem ist der vorzeitige Ausbau Voraussetzung für eine vorläufige Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) und damit der frühestmögliche Übergang in die Neuzuteilung.

Für die landwirtschaftliche Nutzung als auch für die Holzabfuhr ist eine Befestigung der geplanten Wege erforderlich. Der Wegebau erfolgt nach der Richtlinie für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW). Die Regelbefestigung erfolgt ohne Bindemittel mit den örtlichen Verhältnissen angepassten Materialien. Nach der RLW beträgt die Fahrbahnbreite für Holzabfuhrwege 3,50 m mit beiderseits in den Seitenraum auslaufenden befahrbaren Seitenstreifen von 0,75 m. Die Kronenbreite beträgt entsprechend 5 m. Die hiesige regionale

Bauweise weicht in hängigem Gelände insofern von der RLW ab, als auf einen bergseitigen Seitenstreifen verzichtet und dafür der talseitige Seitenstreifen verbreitert wird (siehe Regelquerschnitt RQ 20). Diese Bauweise hat sich im Bergland bewährt und wird auch von der Forstverwaltung praktiziert. Erfahrungsgemäß liegt die Tragfähigkeit des Untergrundes für diese Wege bei 45 MN/m<sup>2</sup>. Diese Annahme wird dem Ausbau zu Grunde gelegt und auf eine Vor-Ort-Untersuchung der Tragfähigkeit verzichtet. Bei einigen Wegen (Wege 117, 121/1 und 125) wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Kronenbreite auf 4,5 m reduziert (siehe Regelquerschnitt RQ 10). Diese genügt dem Standard der RLW und dem Leitbild der Landesforstverwaltung noch in Gänze ohne einen unnötigen Eingriff in bestehende sensible Wegerandbereiche zu provozieren.

Die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege sind größtenteils bituminös befestigte Wege. Der Ausbau der rd. 2,7 km asphaltierten Landwirtschaftswege mit unzureichender Befestigung erfolgt in Sonderbauweise durch eine Deckenverstärkung mit einer Fahrbahnbreite von 3 m sowie einer Kronenbreite von 4 m (gem. Regelquerschnitten RQ 34), welche den Ansprüchen der Bewirtschaftung der Grünlandflächen vollumfänglich genügt. Es kann davon ausgegangen werden, dass zur Bewirtschaftung der Grünlandflächen in den vorhandenen Dimensionen keine Zunahme an schweren und selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen benötigt wird und der Ausbaustandard auch ausreichend für die künftige erforderliche Verkehrsbeanspruchung ist. Lediglich bei den Wegen 109 und 110 wird die bereits bestehende Kronenbreite von 4,5 m beim Ausbau beibehalten (siehe Regelquerschnitt RQ 35). Soweit bestehende Landwirtschaftswege eine Tragdeckschicht ohne Bindemittel aufweisen, erfolgt der Ausbau in regionaler Bauweise (mit einseitigem Seitenstreifen), ohne Bindemittel und ebenfalls mit einer 3 m breiten Fahrbahn (gem. Regelquerschnitt RQ 4). Einige Wirtschaftswege sind von Baumreihen gesäumt. Der Ausbau der Fahrbahnbreite dieser Wege erfolgt stets zur den Bäumen abgewandten Wegeseite, um den Abstand zu den Bäumen nicht weiter zu minimieren. Dennoch verbleiben diese Wege nah an den bestehenden Baumreihen. Bei den Bauarbeiten an diesen Wegen ist daher auf eine wurzelschonende Arbeit an den Seitenstreifen zu achten (siehe Wege 102, 109, 110, 114/1, 115, 116, 125 und 131 im Teil 3), um einer Schädigung der Baumreihen vorzubeugen. Ein Abrücken der Fahrbahn von der Baumreihe ist nur bei Maßnahme 102 vorgesehen. Bei allen anderen Wegen ist der Abstand zu den Baumreihen vertretbar. Eine Vergrößerung des Abstandes wäre wirtschaftlich unverhältnismäßig.

Die Ausbaustandards der einzelnen Wege werden im Detail im Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen (siehe Teil 3) aufgeführt. Die beschriebenen Regelquerschnitte für die Wege sind im Teil 6 abgelegt. Der Wegebestand sowie die aus- bzw. neuzubauenden Wege sind in der Karte zum Plan nach §41 FlurbG (Teil 2) dargestellt. Die Nummerierung der vorhandenen Wirtschaftswege – 500er Nummerierung in schwarz – findet sich in der Sonderkarte I. Die Wegenummern 113, 118, 122 und 124 sind im Zuge der Planerstellung entfallen. Im Kartenwerk wird zu Gunsten eines kompakten und überschaubaren Kartenausdruckes auf die Darstellung des nördlichen Verfahrensausläufers verzichtet. Der Darstellung entziehen sich lediglich wenige Flurstücke am Verfahrensrand, welche für die Planung des Wege- und Ge-

wässernetzes irrelevant sind. Das gesamte Verfahrensgebiet ist in der Sonderkarte III (Teil 4.3) dargestellt.

Der **Weg 100** erschließt beidseitig Grünlandflächen zwischen Womelsdorf und Birkelbach. Der Ausbau erfolgt ohne Bindemittel mit einer Fahrbahnverbreiterung auf 3 m (siehe RQ 4) und stellt mit dem Asphaltweg 525 eine kleine Runderschließung dar, welche mit dem Weg 100 auf die Verbindungsstraße zwischen Womelsdorf und Birkelbach mündet.

Der Weg 515 ist die Haupteerschließung der gesamten landwirtschaftlichen Flächen südlich Birkelbach bzw. westlich Womelsdorf. Der Ausbau des **Wegeabschnittes 101** mit Asphaltdecke macht den Wirtschaftsweg auch mit schwereren Geräten wieder nutzbar.

Der **Wirtschaftsweg 102** ist mit der anstehenden Böschung zu eng ins Gelände eingefasst für eine zweckmäßige Befahrung. Die Wegeverbreiterung erfolgt hangseitig auf eine Kronenbreite von 4 m und um 1 m versetzt zur bestehenden Trasse. Die bestehende wegebegleitende Baumreihe talwärts bleibt dadurch unberührt.

Der **Wirtschaftsweg 103** ergänzt parallel zum 102 das landwirtschaftliche Wegenetz. Der asphaltierte Weg genügt in seiner Tragschicht nicht mehr den heutigen Anforderungen und muss daher erneuert werden.

Der Ausbau der **Holzabfuhrwege 104, 105, 106, 107 und 108** optimiert das lokale Waldwegenetz im südlichen Verfahrensgebiet. Der **Hauptwirtschaftsweg 109** dient, neben der Erschließung der beidseitig liegenden Landwirtschaftsflächen, insbesondere der Holzabfuhr aus den nördlich anliegenden Waldbereichen auf die Landstraße L720. Der Ausbau erfolgt auf einer Länge von 300 m mit einer Verstärkung der Asphaltdecke gem. RQ 35. Beim Ausbau verbleibt die bestehende Fahrbahnbreite von 3,0 m und die bestehende Kronenbreite von 4,5 m. Der Weg verläuft in diesem Abschnitt gerade und genügt als Asphaltweg der Holzabfuhr ohne durch eine Wegeverbreiterung einen unnötigen Eingriff zu provozieren.

Der Ausbau des **Asphaltweges 110** ergänzt den Wirtschaftsweg (Weg 534) Richtung Schameder, inkl. Hoferschließung. Der asphaltierte Weg genügt in seiner Tragschicht nicht mehr den heutigen Anforderungen und muss daher erneuert werden. Die bestehende Kronenbreite von 4,5 m wird gem. RQ 35 beibehalten.

Die **Holzabfuhrwege 111 und 112** sichern die Erschließung des umliegenden Waldgebietes im östlichen Verfahrensbereich. Der Neubau 112 schafft dabei eine optimale Erschließung des gesamten Waldbereiches und eine neue Anbindung an den bestehenden Holzabfuhrweg 586. Damit ist eine verbesserte Einsichtnahme bei der Holzabfuhr auf die Kreisstraße K 42 möglich.

Der **Weg 114** dient im Abschnitt 114/1 der Erschließung der beidseitigen landwirtschaftlichen Flächen. Die Wegeabschnitte 114/2 und 114/3 stellen eine Abgrenzung zwischen dem nördlich angrenzenden Waldgebiet rund um den „Dornseifen“ und dem südlich angrenzenden Grünland dar. Die Wegeabschnitte fungieren somit sowohl zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen sowie als Holzabfuhrwege der bergseitigen Waldbereiche. Die Abfuhr erfolgt über den anschließenden bestehenden Wirtschaftsweg 579 auf die Kreisstraße K49. Der Weg wird auf seiner gesamten Länge ohne Bindemittel

gebaut und die Fahrbahn auf 3,5 m verbreitert. Der Neubau des Wegeabschnittes 114/2 erfolgt auf einer bestehenden einfachen Fahrspur.

Die **Wirtschaftswege 115 und 116** erschließen die Grünlandflächen nördlich von Birkelbach zwischen den beiden Asphaltwegen 573 und 568. In ihrer jetzigen Breite genügen die Wege nicht den landwirtschaftlichen Ansprüchen. Der Ausbau erfolgt ohne Bindemittel und ohne Störung der bestehenden wegebegleitenden Baumreihen.

Der Ausbau des **Holzabfuhrweges 117** mit entsprechender Fahrbahnbreite von 3,5 m sichert die Holzabfuhr der angrenzenden Waldflächen in beide Richtungen. Das Holz kann über Birkelbach abgefahren werden. Der Weg trennt das Grünland vom Wald und hat somit auch eine Erschließungsfunktion der anliegenden Grünlandflächen. Die Kronenbreite wird zum Schutz der sensiblen Randbereiche auf 4,5 m gem. RQ 10 reduziert.

Auch der **Weg 119** wird auf eine für die Holzabfuhr erforderliche Fahrbahnbreite von 3,5 m ausgebaut und schließt im Norden an ein bestehendes Privatwaldwegenetz an.

Der **Holzabfuhrweg 120** wird im Abschnitt 120/1 auf die erforderliche Fahrbahnbreite von 3,5 m ausgebaut und durch Neubau des Abschnittes 120/2 komplementiert, so dass die südlich angrenzende Waldfläche angeschlossen ist. Der Wendestich 120/3 ist erforderlich, da die nach Süden anschließenden Wege und Verhältnisse (Ortslage) für die Holzabfuhr ungeeignet sind.

Die **Wege 121, 129 und 130** erschließen das Waldgebiet entlang der westlichen Verfahrensgrenze. Der Holzabfuhrweg 121 bleibt dabei als Stichweg erhalten und die bereits vorhandene Wendemöglichkeit wird als Wendestich (121/2) ausgebaut. Zur Vermeidung von Eingriffen in die ökologisch wertvollen Wegerandbereiche erfolgt der Ausbau 121/1 mit einer reduzierten Kronenbreite von 4,5 m (siehe RQ 10). Der Weg 129 ist ein wichtiger Holzabfuhrweg für das Gebiet, welcher erst durch den Ausbau zur Holzabfuhr Richtung Goddelsbach an die L 720 wieder befahrbar wird. In Ergänzung wird der Weg 130 ausgebaut, der auf den Weg 129 führt.

Der **Wirtschaftsweg 123** verläuft entlang der Bahntrasse in südliche Richtung und erschließt die Grünlandflächen zwischen Bahntrasse und Eder. Der asphaltierte Weg genügt in seiner Tragschicht nicht mehr den heutigen Anforderungen und muss daher erneuert werden.

Der **Weg 125** wird als Holzabfuhrweg der westlichen Waldbereiche und zur Erschließung der beidseitigen Grünlandflächen ausgebaut (u.a. Fahrbahnverbreiterung). Der Ausbau erfolgt in einer reduzierten Kronenbreite von 4,5 m gem. RQ 10, um einen unnötigen Eingriff in die bestehenden sensiblen Wegerandstreifen zu vermeiden.

Der **Holzabfuhrweg 126** führt mit dem Neubauabschnitt 126/2 zur Runderschließung. Damit ist eine Holzabfuhr über den Weg 548 zur L720 möglich. Der Teilabschnitt 126/3 erschließt auch die beidseitigen Grünlandflächen.

Der **Wirtschaftsweg 127** erschließt die landwirtschaftlichen Flächen im Nickelsgrund oberhalb der Ortslage Birkelbach. Der Stichweg geht im Weiteren über in einen bestehenden unbefestigten Grünweg.

Der **Wegeabschnitt 128** bildet von Birkelbach aus den ausbaubedürftigen Anfang des Wegenetzes zur Erschließung der südlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen. Der Ausbau erfolgt, orientiert am Bestand, in Asphalt.

Der Ausbau des **Wirtschaftsweges 131** in Asphalt komplementiert das Wegenetz „Am Koppelchen“ westlich von Womelsdorf und dient der Erschließung der beidseitigen Grünlandflächen sowie als zusätzliche Hoferschließung.

Der Ausbau des **Wegeteilstückes 132** im nördlichen Verfahrensgebiet wird aufgrund des Baus des Kreuzungsbauwerks 8000 erforderlich (siehe 1.3.1.4). Der Weg liegt zum Teil im Privateigentum und verbleibt dort auch, da er auf dem Teilstück keine gemeinschaftliche Erschließungsfunktion innehat.

Ein Rückbau der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege ist in Teilen aufgrund der Wegedichte grundsätzlich denkbar. Inwieweit insbesondere die Wege 522 und 582 (siehe Sonderkarte I) in ihrer Nutzung abkömmlich sind, kann erst im weiteren Verlauf der Neuordnung entschieden werden. Die Planung bleibt diesbezüglich offen. Bei einer Wegebeseitigung ist zudem zu prüfen, ob Eingriffstatbestände erzeugt werden. Wegefeldstücke der Gemeinde, die in der Örtlichkeit nicht als Weg vorhanden sind, werden eingezogen. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf das tatsächlich vorhandene Wegenetz.

Insgesamt bleibt das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz weitestgehend unverändert und die Neuerungen dienen hauptsächlich der verbesserten Erschließung. Der Verkehrsfluss und die Verkehrsgeschwindigkeit haben nur einen untergeordneten Stellenwert. Der Multifunktionalität der Wege zur Befahrung durch Pkw, Lkw, Arbeits- und Zugmaschinen, sowie der Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer ist dabei Rechnung getragen. Die Erschließung aller Landwirtschaftsflächen und der Waldflächen – bei möglichst geringem Eingriff in die Natur und Nutzflächenverlust für neue Wege – stellt eine optimale Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowie daneben der Holzmobilisierung und Durchforstung sicher.

Das landwirtschaftliche Wegenetz schließt an die im Verfahrensgebiet liegenden Ortschaften Birkelbach und Womelsdorf mit den dort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben an. Über die Ortschaften ist auch eine Anbindung an das übergeordnete öffentliche Straßennetz gesichert. Auch die Holzabfuhr ist durch diese bereits bestehenden direkten Anschlüsse an die K42, K49, L720 und B62 (siehe Sonderkarte III) gesichert. Alle landwirtschaftlichen Wege erschließen beidseitig die Kulturflächen. Die Wirtschaftswege bilden somit zusammen mit den unbefestigten Grünwegen und den Straßen ein geschlossenes Netz, das den Verkehr von den Ortslagen und Gehöften zu den Feldern und zurück ermöglicht. Das landwirtschaftliche Wegenetz ist mit den Ortslagen genügend verknüpft, um den langsamen landwirtschaftlichen Verkehr soweit möglich von den starkbefahrenen übergeordneten Straßen fern zu halten. Die Holzabfuhrwege erschließen im Wald beidseitig die Bestände. Gesonderte Holzlagerplätze sind aufgrund ihrer Unwirtschaftlichkeit nicht vorgesehen. Das Holz kann entlang der Waldwege zur Weiterbearbeitung oder zum Abtransport bereitgestellt werden. Die Waldflächen werden durch bestehende unbefestigte Rückegassen feinerschlossen. Diese sind für Traktoren und Holzerntemaschinen befahrbar. Die Erschließung durch Rückegassen ist Angelegenheit der Waldeigentümer. Auf eine vollständige Darstellung der Rückegassen in der Karte wurde verzichtet. Lediglich zur Veranschaulichung einzelner Planungen

oder Erschließungsbereiche, wurden einzelne Rückegassen in der Karte dargestellt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz weist hauptsächlich Asphaltwege auf, welche ergänzt werden durch unbefestigte Erschließungswege.

Viele Wege im Gesamtwegenetz weisen eine Mehrfachfunktion als Landwirtschafts- und Holzabfuhrweg auf.

Auf die Befahrbarkeit des gesamten Wegenetzes ist bei der Planung geachtet worden. So werden die aus Gründen der Fahrsicherheit und zur Schonung der Wege von der RLW geforderten Höchstlängsneigungen von 12% eingehalten. Der Schwierigkeitsgrad der Befahrbarkeit entspricht der Funktionalität der Wege. Längsneigungswechsel sind nicht vorhanden. Die Längsgefälle sind in der Sonderkarte I (Teil 4.1) dargestellt. Bei Wegeein- und -ausmündungen werden die Wege entsprechend ausgerundet, um die vorgeschriebenen Radien einzuhalten und eine reibungslose Befahrung der Verkehrsknotenpunkte sicherzustellen. Sämtliche im Wegeverlauf bestehenden Kurvenbereiche wurden auf die Einhaltung der Mindestradien untersucht und sind ungehindert befahrbar.

### 1.3.1.2 Diskutierte wesentliche Alternativen und Planungsvarianten

Bei der Erstellung des Wegekonzeptes wurden alle Wege kritisch diskutiert und auf ihre Notwendigkeit und Funktionalität geprüft. Angestrebt wird ein optimales wirtschaftliches Wegenetz bei möglichst geringer Wegedichte und minimalen Eingriff in Natur und Landschaft. Im Rahmen dieser Abwägung wurden die Wege 113, 118, 122 und 124 aus der Planung entnommen. Beim Weg 112, 114 und 105 wurden Wegealternativen geprüft. Die hier vorgestellten Alternativen sind in der Sonderkarte II (Teil 4.2) dargestellt.

Es wurde darauf verzichtet, den **Weg 105** bis an den bestehenden Asphaltweg 531 auszubauen, welcher in die Ortschaft Womelsdorf führt. Eine Befahrung des 531 mit Holzschwertransportern ist aufgrund der engen Bebauung im Ort nicht möglich. Daher wurde der Weg 105 auf einen für die Waldbewirtschaftung nötigen und ausreichenden Stich verkürzt. Die Erschließung der Grünlandflächen über den Weg 531 und die vorhandenen Feldwege genügt vollkommen.

Für den **Weg 112** wurden zunächst zwei Möglichkeiten in die Planung aufgenommen. Der Weg 112b war als Ausbau einer vorhandenen Rückegasse geplant. Jedoch hätte man mit dem Ausbau 112a parallel zum bestehenden Holzabfuhrweg 111 eine erhöhte Wegedichte geschaffen ohne weitere Waldbereiche damit zu erschließen. Der gesamte anschließende nördliche Waldbereich wäre weiterhin nur notdürftig über Rückegassen erreichbar, was eine ordentliche Bewirtschaftung der Bestände nicht sicherstellt. Diese Trassenführung hätte außerdem keinen optimalen Anschluss an den Abfuhrweg 586 gewährleistet. Daher wurde die Wegevariante 112a zugunsten der Trassierung 112 aus der Planung genommen.

Der **Holzabfuhrweg 113** wurde zwischenzeitlich instandgesetzt und bei der weiteren Planungsuntersuchung damit als in seiner Funktion ausreichend erüchtigt gewertet und auf einen Ausbau zur Minderung des Eingriffs in Natur und Umwelt verzichtet.

Zu Beginn der Planung wurde eine Runderschließung des **Weges 114** in Trasse des unbefestigten Grünweges 578 geprüft. Eine Holzabfuhr über den bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg 579 hätte damit zukünftig entfallen können. Jedoch führt die Trasse 578 im Kurvenbereich auf die Kreisstraße K49 und eine Einsicht der Straße ist nicht möglich. Um die Schaffung einer neuen Gefahrenstelle zu unterbinden, wurde auf eine Runderschließung verzichtet.

Die **Wegeanbindung 118** des Waldweges an den vorhandenen landwirtschaftlichen Weg 561 war eine Alternativprüfung zur Wendemöglichkeit 120/3. Anstelle einer Wendemöglichkeit wäre der Weg 120 über den vorhandenen Weg 560 und der Anbindung 118 als Runderschließung geplant worden. Der Abschnitt 118 wurde durch einen steilen Hang geplant. Der Neubau hätte einen starken Eingriff in das Gelände und das anschließende Grünland, ohne gravierenden Zugewinn für die Walderschließung, bedeutet und wurde aus ökologischen Gründen zugunsten des 120/3 entnommen.

Der **Neubauweg 122** sollte parallel zur Bahntrasse verlaufen und die anliegenden Grünlandflächen erschließen. Der Flächenverlust eines solchen Neubaus in dem schmalen Ederauengebiet steht nicht im Verhältnis zum Erschließungsgewinn. Der Neubau entfällt daher, die Erschließung wird über die Zuteilung im Flurbereinigungsplan gesichert werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird so minimal gehalten.

Der **Weg 124** entfällt aus ökologischen Gründen. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde in Abwägung mit dem waldwirtschaftlichen Gewinn als vermeidbar eingestuft. Der heutige Grünweg in selber Trasse bleibt bestehen.

### 1.3.1.3 Wegeentwässerung

Beim Aus- und Neubau wird auf die Wegeentwässerung größten Wert gelegt. Nur Wege, deren Wasserführung geregelt ist, haben einen hohen dauerhaften Bestand. Auftretendes Oberflächenwasser wird einerseits über das Quergefälle und in Steigungsbereichen durch Wasserablaufmulden in der Befestigung talseitig abgeführt. Auf die Anlage eines bergseitigen Wegeseitengrabens bei den Holzabfuhrwegen kann daher verzichtet werden. Dies verringert zudem den Flächenbedarf und reduziert wegebaubedingte Eingriffe in die Natur.

### 1.3.1.4 Kreuzungsbauwerke mit Gewässern

Im Weg 132 ist die Verlegung eines Rohres als neues Kreuzungsbauwerk geplant. Der detaillierte wasserwirtschaftliche Entwurf ist Bestandteil 5.1 dieses Planes.

Es handelt sich bei dem **Kreuzungsbauwerk 8000** um die Kreuzung eines temporär auftretenden namenlosen Gewässers mit dem Weg 132. Das Gewässer quert in der Kurve den Weg und spült diesen bei Starkregenereignissen stark aus. Dies ist aufgrund des Gefälles des Weges und der schlecht einsehbaren Kurve eine Gefahrenstelle für Radfahrer. Die Verlegung eines Rohrdurchlasses schafft eine dauerhafte Lösung der Gefahrenstelle im Gefällstück des als überörtlich ausgewiesenen Eder-Radweg (siehe 1.3.5.2) zu beseitigen. Zur Kreuzung des Gewässers ist ein 11 m langer Betonrohrdurchlass mit einem 600 mm Durchmesser geplant. Eine Gewässerdurchgängigkeit wird auf diese Weise nicht wiederhergestellt und daher kann keine gewässerökologische Verbesserung erzielt werden. Der Bau einer Furt anstelle eines Rohr-

durchlasse stellt jedoch keine befriedigende Alternative dar. Denn auch eine Furt in diesem Kurvenbereich würde weiterhin eine Gefahrenstelle für Radfahrer darstellen.

Weiterhin ist zur Optimierung der Gewässerdurchgängigkeit des im Verfahrensgebiet liegenden Goddelsbachs die Entnahme eines vorhandenen Rohrdurchlasses als Kompensationsmaßnahme (**9700**) geplant. Der Rohrdurchlass wird durch eine unbefestigte Furt ersetzt. Der Goddelsbach wird an dieser Stelle zur Erschließung der Waldflächen mittels einer einfachen unbefestigten Fahrspur gequert. Ein Ausbau der Fahrspur zum Holzabfuhrweg ist nicht erforderlich. Die Furt muss daher nicht den Anforderungen des Holzschwerlastverkehrs entsprechen, sondern lediglich der gelegentlichen Befahrung mit Traktor bzw. Forstfahrzeug zur Erschließung der Waldfläche. Der Ausbau erfolgt entsprechend der örtlichen Anforderung als Mulde, die nur im Falle mangelnder Sohlenstabilität durch eine leichte Steinschüttung stabilisiert wird. Ausführlich ist die Baumaßnahme in Teil 5.1, Kap. 1.3 und Teil 7, Nr. 7.3.3 - Bewertung der Kompensationsmaßnahmen - beschrieben.

Die Kreuzungsbauwerke sind sowohl in der Karte zum Plan (Teil 2) als auch im Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen (Teil 3) aufgeführt.

Während der Bauphase können vorübergehende Beeinträchtigungen der Gewässer auftreten.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind aber geringfügig und in kurzer Zeit durch die natürliche Regeneration des Gewässers und Neubesiedlung der baulich in Anspruch genommenen Flächen mit natürlicher Sukzession wieder ausgeglichen. Die baulichen Eingriffe sind lokal und temporär sehr begrenzt, so dass eine darüberhinausgehende Beeinträchtigung der beiden Bachsysteme ausgeschlossen werden können.

Über die genannten baubedingten, temporären Beeinträchtigungen hinaus stellen die Baumaßnahmen jedoch keine weiterreichenden Beeinträchtigungen dar.

### **1.3.2 Wasserwirtschaft**

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen umfassen die zwei unter Punkt 1.3.1.4 erläuterten Kreuzungsbauwerke. Der wasserwirtschaftliche Entwurf für die geplanten Kreuzungsbauwerke liegt als Bestandteil 5 vor.

### **1.3.3 Boden- und Erosionsschutz**

Eine Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden oder deren Beeinträchtigung wurde nach Möglichkeit vermieden. Einige Wegeabschnitte durchqueren dennoch schutzwürdige Böden, sind jedoch zu vernachlässigen, da es sich um den Ausbau vorhandener Wege handelt. Lediglich der Neubauweg 112 verläuft auf 50 m über schutzwürdige Böden. Dies wurde in der Eingriffsbeurteilung (siehe Teil 7.3) berücksichtigt. Ausführlich werden die schutzwürdigen Böden im landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil 7.1) und in der Karte 7.1.4 dargestellt. Aktive Bodenschutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Darstellung „Natürliche Erosionsgefährdung durch Wasser“ des Geologischen Dienstes NRW weist für die Verfahrensfläche eine unterschiedlich hohe Gefährdung aus, bestimmt durch die natürlichen Standorteigenschaften

(Regenerosivität, Bodenerodierbarkeit und Hangneigung) und die Art der Bodennutzung (Hanglänge, Auswahl der angebauten Kulturen und Bodenbearbeitung). Für die Ederau, weitere Bachtäler sowie Kuppenlagen u.ä. wird eine sehr hohe bis geringe Erosionsgefährdung dargestellt; dies gilt natürlich nur für unbewachsene Böden.

Die Ackernutzung ist im Verfahrensgebiet, aufgrund ihres geringen Vorkommens, als Erosionsgefahr zu vernachlässigen. Auf den Mähwiesen und Dauerweiden besteht ebenfalls kein Handlungsbedarf, da das Dauergrünland an sich vor Bodenerosion schützt. Die geplanten Baumaßnahmen liegen außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Eder und haben daher keinen Einfluss auf die dortige Bodenerosion. Die Eingriffe in Seitenbereiche werden auch aus Erosionsgründen möglichst geringgehalten.

Falls notwendig, soll im Rahmen der zukünftigen Flurneuordnungsmaßnahme der Zuschnitt unter Erosionsschutzaspekten möglichst so gestaltet werden, dass eine Bewirtschaftung quer zum Hang ökonomisch sinnvoll ist.

### **1.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **1.3.4.1 Zusammenfassung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes**

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil 7) wurden die Auswirkungen aller geplanten Baumaßnahmen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild untersucht. Die Berechnung des erforderlichen Kompensationsumfanges erfolgt durch Ermittlung des Biotopwertverlustes, der durch die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erwarten ist. Neben dem eigentlichen Trassenverlauf wurden dabei auch die Seitenbereiche und angrenzenden Bestände erfasst und die Veränderungen der Biotopqualität durch die Baumaßnahmen prognostiziert und bewertet.

Alle geplanten Wegetrassen wurden hinsichtlich der Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen geprüft und mögliche Wegealternativen sind untersucht worden. Im Ergebnis konnten keine geeigneteren Wegeverläufe mit geringerer Eingriffsintensität gefunden werden.

Von den Wegeplanungen des Planes nach § 41 FlurbG ist kein FFH-Gebiet gem. Art.4, Abs. 1 der FFH-Richtlinie, Vogelschutzgebiet gem. Art. 4, Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie, Naturschutzgebiet, Nationales Naturmonument, Wasserschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Bodendenkmal oder gesetzlich geschütztes Biotop betroffen. Das südöstlich von Womelsdorf geplante Trinkwasserschutzgebiet wird von den Wegen 102 (fast komplett) und 103 (tlw.) gequert. Die im Zuge der Artenschutzprüfung kartierten potentiellen Quartierbäume können bis auf vier Stück alle erhalten bleiben.

#### **1.3.4.2 Eingriffsregelung**

Für die vorgestellten Wegebaumaßnahmen wurde eine Eingriffsbeurteilung erarbeitet (siehe 7.3). Die erforderlichen Geländeerhebungen wurden im Mai/Juni 2019 und April-Juni 2020 durchgeführt. Alle geplanten Wegetrassen wurden hinsichtlich der Vermeidbarkeit von Eingriffen in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild geprüft und ggf. geändert. Die verbleibenden Eingriffe sind auf das Minimum reduziert und im Abwägungsprozess als unvermeidbar eingestuft worden.

Die ökologische Bewertung der betroffenen Biotoptypen erfolgt nach einer regionalisierten Biotoptypenwertliste (s. 7.3.1) in einer elfstufigen Skala von 0 bis 10 Wertpunkten.

Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe sind die folgenden Maßnahmen unter 1.3.4.3 zur ökologischen Aufwertung von Flächen geplant.

#### **1.3.4.3 Kompensation der Eingriffe**

Die Berechnung des erforderlichen Kompensationsumfanges erfolgt durch Ermittlung des Biotopwertverlustes, der durch die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erwarten ist (s. 7.3.2).

Zur Kompensation der mit dem geplanten Wegebau einhergehenden Eingriffen in Natur und Landschaft sind 17 Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Kompensationsmaßnahmen sind sowohl in der Karte zum Plan (Teil 2) als auch im Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen (Teil 3) aufgeführt. Eine detaillierte Bewertung der Maßnahmen ist unter 7.3.3 abgelegt. Die Maßnahmennummierungen 7003, 7004 und 7010 sind im Zuge der Planerstellung entfallen.

Bei den **Kompensationsmaßnahmen 7000, 7001 und 7002** handelt es sich um die Beseitigung von standortfremden Nadelforsten überwiegend entlang von Fließgewässern. Diese Maßnahmen decken sich mit den Festsetzungen (W 10 und W76 „Beseitigung von Fehlbestockungen“) aus dem Landschaftsplan Erndtebrück und dienen somit tlw. der Umsetzung des Landschaftsplanes. Nach der Nadelholzbeseitigung werden die Flächen weitestgehend einer natürlichen Entwicklung überlassen ggfls. mit einer Initialpflanzung aus Roterlen-Gruppen mit dem Entwicklungsziel eines Erlen-Auenwald. Auf der Teilfläche 7001/2 soll ein Waldumbau in standortgerechten Laubwald durch Anpflanzung von einheimischen Laubgehölzen erfolgen. Die Nadelholzentnahme auf den Flächen Nrn. 7000-7002 ist aufgrund des Holzeinschlagsstopps für Frischholz im Zusammenhang mit der Borkenkäfer-Problematik z.Zt. nicht planbar, aber zeitnah vorgesehen. Bei der Maßnahme 7000 handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme im öffentlichen Interesse (Gemeinde Erndtebrück), die nicht zur Kompensation der Eingriffe im Zuge des hier zu beurteilenden Wirtschaftswegebbaus dient.

Bei den **Kompensationsmaßnahmen 7005-7015, 7017-7020** ist die Ausweisung von 2-5 m (maßnahmenabhängig) breiten Saumstreifen entlang von landwirtschaftlichen Wegen zur Biotopanreicherung innerhalb von überwiegend intensiv genutzten Grünlandflächen vorgesehen. Dabei werden die Streifen aus der Nutzung genommen und überwiegend der natürlichen Entwicklung überlassen. Ein jährliches Mähen mit Abräumen oder ein Abmulchen soll eine Verbuschung der Fläche verhindern, durch einen späten Mahdtermin (Spätsommer) soll die Samenreife der Gräser und Kräuter ermöglicht werden. Innerhalb einiger Saumstreifen werden zusätzlich Laubbäume (Berg-Ahorn, Hänge-Birke, Wildkirsche, Eberesche) angepflanzt, um vorhandene Laubbaumreihen sinnvoll zu ergänzen und somit das Landschaftsbild anzureichern. Auch haben die Bäume die Funktion eines „Abstandshalters“ ähnlich eines Weidezaunes, um die Einhaltung des Nichtbewirtschaftens zu sichern. Die Saumstreifen gehen in das Wegeeigentum der Gemeinde Erndtebrück über. Die Maßnahme Nr. 7016 sieht die Anpflanzung einer Laubbaumreihe ohne Ausweisung eines Saumstreifens vor. Diese Maßnahmen dienen der Umset-

zung der behördenverbindlichen Festsetzungen aus dem Landschaftsplan Erndtebrück, insbesondere dem Entwicklungsziel 2.1 „Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (innerhalb nicht bewaldeter Bereiche)“. Die geplanten Anpflanzungen von Laubbaumreihen entsprechen zwar nicht exakt lagegetreu, aber inhaltlich und funktional den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen A1, A4, A9, A10 („Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Gehölzen in der Feldflur und entlang von Wegen“).

Die **Kompensationsmaßnahme Nr. 9700** sieht die Beseitigung eines schmalen Rohrdurchlasses und Anlegung einer unbefestigten Furt an einer Wegequerung innerhalb des Goddelsbaches vor, wodurch eine Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit in einem großen Abschnitt erreicht wird (s. Teil 5.1).

Über die Kompensationsverpflichtung hinaus ist im Flurbereinigungsgebiet eine **Landschaftsentwicklungsmaßnahme 7500** geplant und in Teil 7.5 erläutert. Hierbei handelt es sich um eine Waldumwandlung von Nadelwald zu Grünland. Die Flächengröße beträgt ca. 9.900 qm. Derzeit ist die Fläche mit einer jungen (ca. 8-12j.) Nadelholzkultur (Fichte, Douglasie) und einigen randständigen jungen Laubgehölzen bestanden.

### 1.3.5 Sonstiges

#### 1.3.5.1 Erfolgte Baumaßnahmen

Aufgrund des vordringlichen Bedarfs wurden in Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft bereits in 2019 mehrere Wege im Gesamtumfang von ca. 3 km ausgebaut. Es handelt sich hierbei um die Wirtschaftswege Nr. 539 zwischen Hauptmühle und Erlenweg in Womelsdorf, Weg 523 Verlängerung Winterstraße in Birkelbach und Weg 573 Verlängerung Zur Ebe in Birkelbach. Des Weiteren werden auch die Wegeabschnitte 546, 552, 553 und 567 in diesem Zuge ausgebaut werden. Der Ausbau sah die Säuberung der Wege und Herstellung einer neuen Asphalt-Deckschicht von 8-10cm vor. Der Unterbau war bei diesen Wegen in Ordnung und die bestehende Fahrbahnbreite genügt den heutigen Anforderungen an das Wegenetz. Ein Ausbau erfolgte nur auf der vorhandenen Trasse. Die Baumaßnahmen wurden mit der Gemeinde als Eigentümerin und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Wege sind in der Sonderkarte II (Teil 4.2) nachrichtlich dargestellt. Die Wege sind nicht Teil dieser Planaufstellung.

#### 1.3.5.2 Freizeit- und Erholung

Das Verfahrensgebiet wird von diversen ausgewiesenen Wander- und Fahrradwegen durchzogen, welche in der Sonderkarte III (Teil 4.3) dargestellt sind. Die Ausbaumaßnahmen einzelner Wege betreffen auch ausgewiesene Wanderwege.

Die Planungen stellen aber nur während der Bauphase eine vorübergehende Beeinträchtigung für Erholungssuchende dar. Spaziergänger und insbesondere Radfahrer profitieren von dem erneuerten Wegenetz.

Das Kreuzungsbauwerk 8000 in Verbindung mit dem Wegebau 132 trägt aktiv zur Verbesserung des Eder-Radweges bei durch dauerhafte Beseitigung einer Gefahrenstelle im Kurvenverlauf des Radweges.

## **1.3.6 Verträglichkeitsprüfungen**

### **1.3.6.1 Artenschutzprüfung**

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist in diesem Jahr (siehe Teil 7.4) für das Vorhaben erarbeitet worden mit dem Ergebnis, dass bei Einhaltung von festgelegten Fäll-, Rodungs- und Bauzeitenbeschränkungen und von dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Wege- und Gewässerbau keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine Gefährdung einer lokalen Population einer planungsrelevanten Art kann folglich ausgeschlossen werden.

### **1.3.6.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die von der Flurbereinigungsbehörde durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7, Abs. 1 und der Anlage 1, Nr. 16.1 des UVPG, hat ergeben, dass von den geplanten Bauvorhaben innerhalb der Flurbereinigung Womelsdorf keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Die höhere und die untere Naturschutzbehörde haben dieser Entscheidung zugestimmt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 19.06.2020 öffentlich bekannt gegeben.

### **1.3.6.3 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen**

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten ausgeschlossen werden können (siehe Teil 7.2.2).

Alle baulichen Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes liegen außerhalb von FFH-Gebieten gem. Art. 4, Abs. 1 der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzgebieten gem. Art. 4, Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie. Einige geplante Maßnahmen liegen im Umfeld des FFH-Gebietes „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ (DE-4916-301). Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4916-301 „Eder ...“ absehbar.

## **1.3.7 Hinweise auf weitere Planungsabsichten**

### **1.3.7.1 Dorferneuerung**

In den kommenden Jahren sind Dorferneuerungsmaßnahmen in den Ortschaften Womelsdorf und Birkelbach geplant. Zielsetzung der Maßnahmen werden eine verbesserte Verkehrsführung, die Entsiegelung von Flächen, Steigerung der Lebensqualität, Verschönerung des Wohnumfeldes sowie eine Verbesserung des Ortsbildes und der dorfökologischen Verhältnisse sein. Die Grundstücksgrenzen in den Ortslagen Womelsdorf und Birkelbach werden im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens im erforderlichen Umfang reguliert und neu vermessen. Darüber hinaus wurde in beiden Ortschaften jeweils ein möglicher Gestaltungsbereich festgelegt und je ein Gestaltungsentwurf vorgelegt. Als Planungsgrundlage dient insbesondere das Integrierte kommunale Entwick-

lungskonzept (IKEK) für die Gemeinde Erndtebrück. Die Genehmigungsplanung, als Änderung des Wege- und Gewässerplan gem. § 41 FlurbG, ist ab frühestens 2021 und die Durchführung ab frühestens 2022 vorgesehen.

### **1.3.7.2 Gewässerentwicklung**

Im Flurbereinigungsverfahren werden Maßnahmen des Landschaftsplans und des Konzeptes der naturnahen Entwicklung der oberen Eder im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) berücksichtigt und nach Möglichkeit umgesetzt. So können im Flurbereinigungsverfahren ökologische Verbesserungen an der Eder und tlw. auch deren Zuflüsse erreicht werden. Dabei überdeckt das Verfahrensgebiet die Zielkulisse des vormaligen Flurbereinigungsverfahrens Ederau-erndtebrück, in welchem dafür ein Flächenpool angelegt wurde, aus dem angekaufte Flächen aktuell in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Im Flurbereinigungsverfahren können Uferrandstreifen entlang der Eder, aber auch kleinerer Nebenbäche aus der Bewirtschaftung genommen und gesichert werden oder einer extensiven Bewirtschaftung zugeführt werden. Auch können gewässerbauliche Renaturierungsmaßnahmen an der Eder umgesetzt werden. Für beide Vorhaben ist eine Flächenbereitstellung notwendig. Entsprechende Maßnahmen werden daher erst im späteren Verfahrensverlauf oder nach der Neuzuteilung des Verfahrensgebietes geplant und durchgeführt. Dabei kann die Flächenbereitstellung über die Flurbereinigung erfolgen, während die Umsetzung der Maßnahmen außerhalb der Flurbereinigung durch Dritte erfolgt.